

## **R e c h t s v e r o r d n u n g**

### **über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Oligozänes Brandungskliff am Steigerberg“, Gemarkung Eckelsheim, Landkreis Alzey-Worms**

Aufgrund des § 22 in Verbindung mit § 6 und § 7 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 und § 9 sowie § 13 Abs. 3 Satz 1 bis 4, § 13a Abs. 4 und § 21 Abs. 1 Satz 2 (Denkmalschutzgesetz DSchG) vom 23. März 1978, zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301), erlässt die Kreisverwaltung Alzey-Worms im Einvernehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie in Koblenz, folgende Rechtsverordnung:

#### **§ 1 Grabungsschutzgebiet**

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Eckelsheim, in dem Funde und Befunde zu erwarten sind, wird zum Grabungsschutzgebiet erklärt.  
Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Oligozänes Brandungskliff am Steigerberg“.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Das Grabungsschutzgebiet ist in der als Anlage beigefügten Flurkarte, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, rot markiert. Die Abgrenzung der Karte ist verbindliche Festsetzung des Grabungsschutzgebietes.
- (2) Das Grabungsschutzgebiet liegt in folgenden Parzellen:  
Gemarkung Eckelsheim, Flur 18, Parz. 203, 204, 205, 212, 213, 214, 215, 245, 246 (alle teilweise).

#### **§ 3 Schutzzweck und Begründung**

- (1) Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung und Sicherung des sich in dem Grabungsschutzgebiet befindlichen überregional bedeutenden fossilen Brandungskliffs an einer Steilküste der Tertiär-Zeit (Oligozän, Alzey-Formation, 30 Millionen Jahre alt).

- (2) Durch die Unterschutzstellung soll verhindert werden, dass das Brandungskliff, als einzigartiges Zeugnis der Entwicklungsgeschichte der Erde, zerstört wird und somit für die Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie das geschichtliche Bewusstsein wichtige Erkenntnisse verloren gehen.

Die vollständige Erhaltung des oligozänen Brandungskliffs durch eine dauerhafte Konservierung ist dringend notwendig.

#### **§ 4**

#### **Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken**

Die Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte haben der Kreisverwaltung Alzey-Worms als Unterer Denkmalschutzbehörde und der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz als Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, nach vorheriger Benachrichtigung und Darlegung des Zweckes, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

#### **§ 5**

#### **Genehmigungspflicht, Genehmigungsverfahren**

- (1) Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf den in § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung bezeichneten und abgegrenzten Grundstücken Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Hierzu zählen insbesondere Rodungen, Aushubarbeiten, Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten, die geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden.
- (2) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 5 dieser Verordnung ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Abt. Bauen und Umwelt, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wöllstein in Wöllstein, einzureichen. Die Gemeinde legt den Antrag mit ihrer Stellungnahme unverzüglich der Kreisverwaltung Alzey-Worms als Untere Denkmalschutzbehörde vor.
- (3) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Sofern es erforderlich ist kann Sicherheitsleistung verlangt werden, dies gilt nicht für Personen des öffentlichen Rechts.
- (4) Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Ausführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung anzuwendenden Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind im § 33 DSchG geregelt. Ordnungswidrig im Sinne des § 33 DSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 5 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung Vorhaben im Grabungsschutzgebiet durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können.

Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000,-- €, in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 DSchG bis zu 1.000.000,-- € geahndet werden.

Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 33 Abs. 3 DSchG.

§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

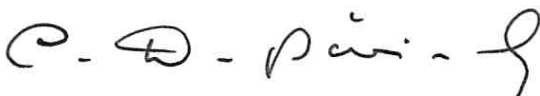
## **§ 7 Denkmalbuch und Liegenschaftskataster**

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung erfolgt die Eintragung des Grabungsschutzgebietes als geschütztes Kulturdenkmal in das Denkmalbuch des Landkreises Alzey-Worms als Untere Denkmalschutzbehörde. Die Einsicht in das Denkmalbuch ist jedermann gestattet.
- (2) Für alle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung als Grabungsschutzgebiet in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Alzey, 15.08.2017  
Kreisverwaltung Alzey-Worms  
-Untere Denkmalschutzbehörde-



Ernst Walter Görisch  
Landrat



AUFTRAGGEBER:  
Geologisch

PROJEKT:  
Geologi

Bearbeiter:  
Jean Sae  
Fachhochs

Betreuende Profi:  
Prof. Dr. Ing.

Maßstab: